

CAPUT XI.

Von der Jagd und was dabey zu beobachten.

Da dem Rathe der Sechs-Stadt Zittau die Freyheit zustehet, alle Jagden auf dieser Stadt- und denen darzu gehörigen Gütern und Dorff-Fluhren zu exerciren; So hätte demselben gebühret, solche Jagd pfleglich und wirthschafftlich zu gebrauchen, die Sag- und Bruth- auch anderer zum Schonen gesetzte Zeiten in Acht zu nehmen, und nicht alles Wildpreth ohne Unterscheid und zu jeden Zeiten pirschen und schiessen zu lassen, nachdem aber gleichwohl solches zeitwero geschehen, und denen Förstern in Schiessen allzuviel nachgesehen, auch wohl hierzu gar Verordnung gegeben worden, so ist erfolget, daß man bey Commissarischer Besichtigung derer weitläufftigen Fluhren, weder roth noch schwarz Wildpreth, sondern nur wenige Rehe, auch etwas Haasen und Rebhüner, angetroffen, woben die Förster insgesammt selbst reserviret, wie von roth und schwarz Wildpreth nichts vorhanden sey, es wäre dann daß aus Böhmen ein Stück hierüber wechselte.

Indem nun die Raths- und Commun-Refieren also gelegen und beschaffen, daß wegen der in Wäldern befindlichen vielen Wiesen, Brunnen, Bächen, Thälern und mancherley Arten des Holzes, gar schöne Heege zu Nutz des Fiscus Communis angeleget und mit der Zeit das Bedürfnis vor die Stadt ziemlichen Theils daraus erholet werden kan; So hat man von Seiten der Commission folgende Jagd-Ordnung, wornach sich künfftig zu achten, zu entwerffen nöthig befunden, und zwar soll

1) der Stadt-Magistrat allhier binnen dato und denen nächsten 4. Jahren von Wilde, auffer einen oder den andern Jagdbaren Hirsch, Keiler und Rebock nichts pirschen, sondern die Refieren, damit solche wiederum besetzt werden, schonen lassen.

2) Hat derselbe die Befug und Anordnung zu thun, daß niemand unter keinerley Pretext, der Jagd, weder in denen Forsten noch auf denen Feld-Fluhren, sich anmasse, und dem Rathe in der Jagd-Gerechtigkeit Eintrag thue. Dahero denn

3) Solches denen sämtlichen Raths-Unterthanen durch ein ordentlich Patent kundbar zu machen ist, welchem Patente diejenige Punkte, so der Wildbahne nachtheilig, auch künfftig abzustellen sind, mit zu inseriren, und bey nachmahaffter Straffe zu verbieten, damit sich niemand der Unwissenheit halber entschuldigen könne.

4) Es soll sich auch niemand künfftig unterfangen, von Mittel des May-Monaths bis zum Mittel des Junii unter einigerley Vorwand des Grasens, Pese-Holz holens, Heydel-Beere und Pils-Suchens, und dergleichen, im Walde betreten zu lassen, damit das Wild in Sezen nicht gestöret werde.

5) Ist das Büchsen und Flinten tragen auf denen Refieren, item das Durchstreichen derselben, ingleichen das Schiessen und Plasen zu allen Jahrs-Zeiten, gänglich zu untersagen, damit das Wild und Geflügel nicht scheu gemacht, gestöret und sonst dadurch allerhand Unfug in Wildpreth-Stande causiret werde, worauf die Förster genaue Acht haben, denen Ubertretern das Schieß-Gewehr abnehmen, wenn sie bekant und ansäßig, hierdurch pfänden, beym Rath gehörig melden, und zur Bestrafung angeben sollen, die Unbekannten aber sind nach Gelegenheit derer concurrirenden Umständen, wo möglich, in Person einzubringen, in die nächste Dorff-Gerichten, und sodann ferner in die Stadt zu liefern.

6) Ebnermassen ist das bisherige Schiessen und Plasen auf denen Dörffern an hohen Fest-Tagen, Hochzeiten und Kindtauffen, um so viel mehr abzuschaffen, jemehr dadurch Brand und anderer Schade verursacht werden mag, auch können die Ubertreter nach Gelegenheit um 5. Rthlr. gestraffet werden.

7) Wird zwar einigen Fuß-Knechten das Büchsen-Tragen, besonders derer Raub-